



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 01. Juni 2017

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>156 Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr S. 197</p> <p>157 Festsetzung Hafengebiet Duisburg-Rheinhausen S. 197</p> <p>158 Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren Emmerich-Oberhausen, PFA 3.4 Emmerich S. 199</p>	<p>159 Planfeststellungsbeschluss zur Deichsanierung Rees-Löwenberg, 2. Planungsabschnitt, zwischen Rhein-km 847,9 und 850,4 rechtes Ufer S. 199</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>160 Öffentliche Zustellung (M.H.K.) S. 200</p>
--	--

**Beilage zu Ziffer 156:
Zweckverbandssatzung für den Zweckverband VRR
Beilage zu Ziffer 157:
Hafengrenzen des Hafens Duisburg-Rheinhausen (Logport I) Karte DIN A4**

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

156 Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-VRR-54

Düsseldorf, den 19. Mai 2017

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr beschlossene Änderungssatzung vom 30.03.2017 bekannt.

Siehe Beilage zu Ziffer 156

Im Auftrag
gez. Stefan Kesy

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 197

157 Festsetzung Hafengebiet Duisburg-Rheinhausen

Bezirksregierung
22.07.03.01

Düsseldorf, den 19. Mai 2017

**Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet
Duisburg als Hafen im Sinne des
Hafensicherheitsgesetzes NRW
und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie**

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Zwecke der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenefestigungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Festsetzung der Hafengrenzen für den Hafen Duisburg-Rheinhausen (Logport I).

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Das von der Hafengrenze erfasste Gebiet liegt in seiner Gesamtheit im Stadtgebiet Duisburg, Stadtteil Rheinhausen, Gemarkung Rheinhausen (3297), Flure: 010, 025 und 004, ganz oder teilweise.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens Duisburg-Rheinhausen (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzenfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Hafenkarte wird das Hafengebiet nachfolgend verbal konkretisiert. Zukünftige Veränderungen innerhalb der festgesetzten Fläche (wie z.B. Bezeichnungen von Straßennamen, Hausnummern bzw. betriebliche oder bauliche Änderungen) haben auf die Wirksamkeit dieser Hafengrenzenfestsetzung keinen Einfluss. Notwendige Anpassungen der Hafengrenzen aufgrund

wesentlicher, umfassender funktionaler bzw. struktureller Änderungen erfolgen durch erneuten Festsetzungsakt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Betrachtung gegen den Uhrzeigersinn:

Die wasserseitige Grenze verläuft entlang der linksrheinischen Uferlinie von Rhein-km 772 bis Rhein-km 774,38 und schließt dort an die landseitige Grenze an. Bei Rhein-km 773,55 quert sie die Hafeneinfahrt.

Die landseitige Grenze verläuft von der linksrheinischen Uferböschung bei Rhein-km 774,38 in westlicher Richtung zunächst ca. 200 m unterhalb der Eisenbahnbrücke Duisburg-Rheinhausen-Hochfeld. Hier trifft sie auf die „Osloer Straße“ und folgt deren Verlauf in westlicher Richtung entlang der linken Fahrbahnbegrenzung über die Einmündung „Liverpooler Straße“ hinaus bis zur Einmündung „Europaallee“ (Kreisverkehr). Im Bereich des Kreisverkehrs folgt sie der „Europaallee“ in südlicher Richtung entlang der linken Fahrbahnbegrenzung über die Einmündung „Rotterdammer Straße“ hinaus bis zum „Gaterweg“ (Kreisverkehr). Sie quert den Gaterweg und verläuft entlang der rechten Fahrbahnbegrenzung bis zur Einmündung Zufahrt Fa. DIT Duisburg Intermodal Terminal GmbH. Dann folgt sie dem dortigen Zaunverlauf der Fa. DIT Duisburg Intermodal Terminal GmbH bis Höhe Rhein-km 722. Dort verspringt die Grenze in südöstlicher Richtung, um sich an die wasserseitige Grenze bei Rhein-km 722 anzuschließen.

Diese Festsetzung nebst Hafenkarte kann auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.brd.nrw.de>) eingesehen werden.

Hafengrenzen des Hafens Duisburg-Rheinhausen – Karte Hafen – siehe Beilage zu Ziffer 157

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollte sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Klage bei dem Verwaltungsgericht.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag
Mahler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 197

158 Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren Emmerich-Oberhausen, PFA 3.4 Emmerich

Bezirksregierung
25.17.01.01-15.11

Düsseldorf, den 01. Juni 2017

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) erfolgt die

**Bekanntmachung
des Erörterungstermins
in dem**

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 – Grenze NL/D – Emmerich – Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.4 Emmerich

Ergänzend zur Bekanntmachung vom 18.05.2017 (Amtsblatt Nr. 20) wird hiermit mitgeteilt, dass der Erörterungstermin bei Bedarf auch über den in der o. g. Bekanntmachung benannten Zeitraum hinaus, am 26. und 27.06.2017 fortgeführt werden wird.

Im Auftrag
gez. Dr. Christina Schwoon

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 199

159 Planfeststellungsbeschluss zur Deichsanierung Rees-Löwenberg, 2. Planungsabschnitt, zwischen Rhein-km 847,9 und 850,4 rechtes Ufer

Bezirksregierung
54.04.01.01.2016/01

Düsseldorf, den 18. Mai 2017

**Bekanntmachung über die Auslegung eines
Planfeststellungsbeschlusses**

Planfeststellungsverfahren zur Deichsanierung Rees-Löwenberg, Rhein-km ca. 847,9 bis 850,4, rechtes Ufer, Planungsabschnitt 2

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.04.2017 (54.04.01.01-2016/01) liegt mit den festgestellten Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**in der Zeit vom 29.05.2017 bis 12.06.2017
einschließlich**

bei dem Bürgermeister der Stadt Emmerich in der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, 2. OG Altbau, Zimmer 206, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

**Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch von 14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr**

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

-Obere Wasserbehörde-
Im Auftrag
gez. Axel-Walter Sindram

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 199

**C. Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**160 Öffentliche Zustellung
(M.H.K.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom
07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als
Kreispolizeibehörde Kleve vom 23.05.2017 mit
dem [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt
werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück un-
verzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in
Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden
Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch
von 08:30 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h
unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt
der Bescheid als zugestellt, wenn nach
Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es
wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen
Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt
werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
So wird der Bescheid rechtskräftig, wenn nicht
innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage
erhoben wird.

Zugleich enthält das Dokument eine Ladung zu
einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile
zur Folge haben kann.

Geldern, den 23. Mai 2017

Im Auftrag
Berns, KHK'in

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf